

Academia Iuris - Examenstraining

## ZPO-Examinatorium

von

Prof. Dr. Andreas Piekenbrock, Dr. Florian Kienle

1. Auflage

ZPO-Examinatorium – Piekenbrock / Kienle

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Zivilprozess: Gesamtdarstellungen

Verlag Franz Vahlen München 2013

Verlag Franz Vahlen im Internet:

[www.vahlen.de](http://www.vahlen.de)

ISBN 978 3 8006 3983 0

Da § 717 II auf die Vollstreckung aus vollstreckbaren Urkunden nicht entsprechend anzuwenden ist,<sup>135</sup> kommt hier wiederum nur § 812 I 1 Alt. 2 BGB in Betracht. Dieser Anspruch wird einhellig bejaht, sodass sich auch die Vollstreckungsabwehrklage (§ 767) nach Abschluss der Zwangsvollstreckung im Kondiktionsanspruch gegen den Titelgläubiger fortsetzt. Zwar bejaht die **gemäßigte öffentlich-rechtliche Theorie** auch hier das Pfandrecht, sieht darin aber keinen Rechtsgrund für die Auskehr des Verwertungserlöses.<sup>136</sup> Die **gemischte Theorie** verneint dagegen bereits die Entstehung des Pfandrechts, weil dafür zwingend eine besicherte Forderung bestehen oder wenigstens rechtskräftig festgestellt worden sein muss (§§ 1204, 1252 BGB).<sup>137</sup> Vorzugswürdig ist hier der privatrechtliche Erklärungsansatz der gemischten Theorie, weil das Pfändungspfandrecht bei der gemäßigten öffentlich-rechtlichen Theorie nicht auch dazu berechtigen soll, den Erlös zu behalten und daher weitgehend funktionslos ist.<sup>138</sup>

**Beispiel 88:** Gerichtsvollzieher GV pfändet im Auftrag von G1 bei dessen Schuldner S einen hochwertigen LCD-Fernseher. G2 schließt sich der Pfändung nach vorheriger Entscheidung des Vollstreckungsgerichts (§ 811a II) an und überlässt S vor der Wegnahme ein einfaches Farbfernsehgerät. Nach der Versteigerung verlangt G2 vorrangige Befriedigung. Zu Recht? **393**

In diesem Fall sind die materiellen Voraussetzungen eines Pfandrechts gegeben, weil G1 und G2 jeweils eine Forderung gegen S haben und die Pfandsache ihm gehört hat. Allerdings verstieß die Pfändung des Fernsehers gegen § 811 I Nr. 1 (→ Rn. 398). Zulässig war nur die später vorgenommene Austauschpfändung (§ 811a).<sup>139</sup> Nach der gemischten Theorie entsteht bei Verstößen gegen § 811 kein Pfändungspfandrecht.<sup>140</sup> Da bei der Anschlusspfändung dagegen § 811a beachtet worden ist, hat G2 ein Pfändungspfandrecht erworben.

Begründet wird diese Auffassung mit der These, dass ansonsten der Gläubiger ohne rechtliche Skrupel Priorität wahren würde, solange sich niemand wehrt.<sup>141</sup> Diese Argumentation überzeugt jedoch nicht, weil nicht der Gläubiger, sondern der Gerichtsvollzieher pfändet und dem Gläubiger auch kein auftragsähnliches Weisungsrecht zusteht (vgl. § 665 BGB). Stimmiger erscheint daher, insoweit mit den öffentlich-rechtlichen Theorien das Pfändungspfandrecht auch bei der Verletzung vermögensschützender Vorschriften entstehen zu lassen.<sup>142</sup> Schützt die verletzte Verfahrensvorschrift nicht das Vermögen des Schuldners, ist die Entstehung des Pfändungspfandrechts dagegen unstreitig.<sup>143</sup> Das gilt etwa für die Verletzung von § 758a. **394**

Damit ergibt sich **zusammenfassend** ein klares Bild: Der Titelgläubiger erwirbt mit der Pfändung ein Pfändungspfandrecht kraft Hoheitsakt, wenn die Pfändung wirk- **395**

<sup>135</sup> Vgl. nur BGH NJW 1994, 2755 (2756). Vgl. stattdessen nunmehr § 799a idF von Art. 8 Nr. 3 des Gesetzes v. 12.8.2008, BGBI. I 1666 (Risikobegrenzungsgesetz).

<sup>136</sup> W. Lücke ZivilProzR Rn. 611 (S. 541).

<sup>137</sup> Baur/Stürner/Bruns ZVR Rn. 27.13.

<sup>138</sup> Baur/Stürner/Bruns ZVR Rn. 27.8; Gaul/Schilken/Becker-Eberhard ZVR § 50 Rn. 57; Jauernig/Berger ZVInsR § 16 Rn. 22 f.

<sup>139</sup> Zur Austauschpfändung eines Fernsehers vgl. LG Wuppertal DGVZ 2009, 41 f.

<sup>140</sup> Baur/Stürner/Bruns ZVR Rn. 27.12.

<sup>141</sup> So Baur/Stürner/Bruns ZVR Rn. 27.8 aE.

<sup>142</sup> So auch W. Lücke ZivilProzR 540, Rn. 611.

<sup>143</sup> Baur/Stürner/Bruns ZVR Rn. 27.12.

sam ist, die Sache dem Schuldner gehört und die Titelforderung tatsächlich besteht oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Die Verwertung erfolgt hoheitlich aufgrund der Pfändung. Auf die Entstehung des Pfandrechts kommt es dabei nicht an. Zum Schutz eines möglichen Drittbetroffenen ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, diesen soweit wie möglich auf die Pfändung aufmerksam zu machen. Wusste der Ersteher, dass die Pfandsache einem Dritten gehört hat, der von der Versteigerung keine Kenntnis hatte, erwirbt er zwar mit der Ablieferung das Eigentum, muss die Sache aber nach § 826 BGB an den Dritten zurückübereignen. Auch die endgültige Zuweisung des Erlöses folgt letztlich nach fast allen Ansätzen – sei es über das Bereicherungsrecht – materiell-rechtlichen Gesichtspunkten.

### b) Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen

#### aa) Gewahrsam des Schuldners

- 396 Die Pfändung beweglicher Sachen obliegt dem **Gerichtsvollzieher** und erfolgt durch Wegnahme oder durch Anlegung des Pfandsiegels (§ 808). Sie erstreckt sich grundsätzlich auf alle Sachen im Gewahrsam des Schuldners, der im Wesentlichen mit dem unmittelbaren Besitz gleichzusetzen ist.<sup>144</sup> Nur Sachen, die offensichtlich zum Vermögen eines Dritten gehören, pfändet der Gerichtsvollzieher nicht (§ 119 II GVGA). Sachen im (Mit-) Gewahrsam eines Dritten dürfen dagegen nur mit dessen Einverständnis gepfändet werden (§ 809).<sup>145</sup> Kann der Schuldner von dem Dritten Herausgabe verlangen, muss der Gläubiger zunächst diesen Anspruch pfänden (§ 847 I), bevor sich die Versteigerung der Sache anschließt (§ 847 II). Dies führt bei gemeinsamer Haushaltsführung zu erheblichen Problemen.

**Beispiel 89** (nach BGHZ 170, 187): Gerichtsvollzieher GV, der einen Zahlungstitel von G gegen M vollstreckt, findet in der Garage von M und F einen Pkw. Darf GV das Fahrzeug pfänden?

Die Antwort auf diese Frage hängt zum einen davon ab, ob M an dem Fahrzeug *Alleingewahrsam* hat. Sind M und F verheiratet, ist dies nach § 739 I zu bejahen, wenn zugunsten von G das Eigentum von M an dem Fahrzeug vermutet wird (§ 1362 I BGB). Das ist dann nicht der Fall, wenn das Fahrzeug ausschließlich zum persönlichen Gebrauch von F bestimmt wäre (§ 1362 II BGB). In diesem Fall dürfte der Gerichtsvollzieher das Fahrzeug nur mit Zustimmung von F pfänden (§ 809). Andernfalls ist die Pfändung rechtmäßig, auch wenn F Mitgewahrsam hatte, weil § 739 I als **unwiderlegbare** Vermutung die Wirklichkeit ignoriert. Ist F (Mit-) Eigentümerin, muss sie dies im Wege der Drittwiderspruchsklage (§ 771) geltend machen<sup>146</sup> und dazu die Eigentumsvermutung widerlegen (§ 292) (→ Rn. 253, 289).

- 397 Sind M und F nicht verheiratet, stellt sich die Frage, ob § 739, der unmittelbar nur Ehen und eingetragene Lebenspartnerschaften erfasst, auf nichteheliche Lebensgemeinschaften entsprechend anzuwenden ist. Dafür müsste die Regelung lückenhaft sein. Für eine Überalterungslücke spricht, dass § 739 bereits 1957 eingeführt worden ist,<sup>147</sup> als die

<sup>144</sup> MüKoZPO/*Gruber* § 808 Rn. 6.

<sup>145</sup> Das Vermieterpfandrecht begründet aber keinen Mitgewahrsam. Vgl. BGH NJW-RR 2010, 281 in Rn. 15.

<sup>146</sup> BGHZ 170, 187 in Rn. 8.

<sup>147</sup> IdF von Art. 2 Nr. 4 des Gesetzes v. 18.6.1957, BGBl. I 609 (Gleichberechtigungsgesetz).

Kuppelei noch strafbar war (§§ 180, 181 StGB 1953<sup>148</sup>) und es daher noch fast keine nichtehelichen Lebensgemeinschaften gab. Der BGH verneint aber die Planwidrigkeit dieser Lücke, weil der Gesetzgeber die Regelung 2001 nur auf die neu geschaffenen Lebenspartnerschaften erweitert hat (§ 739 II<sup>149</sup>), nicht aber auf nichteheliche Lebensgemeinschaften.<sup>150</sup> Diese Benachteiligung der Ehe (und nunmehr auch der Lebenspartnerschaft) ist verfassungsrechtlich bedenklich (Art. 6 I GG), weil § 739 ausschließlich dem Gläubigerschutz dient und Ehegatten keinen Vorteil bietet.<sup>151</sup> Auch methodisch überzeugt die Entscheidung nicht, weil sie dem Gesetzgeber bei der Einführung von § 739 II für andere Fallgruppen ein beredtes Schweigen<sup>152</sup> unterstellt. Näher liegt dagegen, insoweit eine bewusste Regelungslücke anzunehmen,<sup>153</sup> die dem Richter die Entscheidung überlässt, ob im jeweiligen Einzelfall ein rechtsähnlicher Fall gegeben ist.<sup>154</sup> Bejaht man dies bei gemeinsamer Lebens- und Haushaltsführung, darf GV in unserem Beispiel 89 das Fahrzeug pfänden, auch wenn M und F nicht verheiratet sind.

## bb) Unpfändbare Sachen

Das Fahrzeug dürfte aber nicht gepfändet werden, wenn es nach § 811 I unpfändbar ist. Die zahlreichen Pfändungsschutzregelungen, die zum Teil Einblicke in überkommene Agrarstrukturen gewähren (Nr. 3), beruhen auf dem sozialstaatlich motivierten Schutz des notwendigen Lebensunterhalts (→ Rn. 339),<sup>155</sup> dem aber auch das Prinzip der Nachhaltigkeit innewohnt. Danach kann kein Gläubiger auf Güter zugreifen, die für künftige Einnahmen benötigt werden: Der Bauer behält seinen Traktor und sein Saatgut (Nr. 4),<sup>156</sup> der Fotograf seine Kamera (Nr. 5), der Anwalt seine Robe (Nr. 7) und der Apotheker seinen Mörser (Nr. 9). Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es dabei nicht an, weil dem Schuldner die Nutzungsmöglichkeit erhalten werden soll.<sup>157</sup> Ist M in unserem Beispiel 89 auf sein Fahrzeug beruflich dringend angewiesen, ist es daher unpfändbar (§ 811 I Nr. 5).<sup>158</sup> Dasselbe gilt, wenn die Ehefrau F das Fahrzeug für ihre Berufstätigkeit benötigt, weil sich auch dieses Pfändungsverbot, wie in § 811 I Nr. 1, 2, 3, 4, 4a, 10, 12 ausdrücklich angeordnet, nach seinem Sinn und Zweck auch auf Familienangehörige des Schuldners und namentlich den Ehegatten erstreckt.<sup>159</sup> In Betracht kommt dann nur eine Austauschpfändung (§ 811a).<sup>160</sup>

148 IdF der Bek. v. 25.8.1953, BGBl. I 1083. Der Straftatbestand wurde beseitigt durch Art. 1 Nr. 16 des 4. StrRG v. 23.11.1973, BGBl. I 1725.

149 Eingeführt durch Art. 3 § 16 Nr. 11 des Gesetzes v. 22.2.2001, BGBl. I 266.

150 So BGHZ 170, 187 in Rn. 14 ff.

151 So auch Brox/Walker ZVR Rn. 241; Gaul/Schilken/Becker-Eberhard ZVR § 20 Rn. 8 f.

152 Vgl. dazu Rütters/Fischer/Birk Rechtstheorie Rn. 838.

153 So auch MüKoZPO/Gruber § 739 Rn. 19.

154 Vgl. dazu Rütters/Fischer/Birk Rechtstheorie Rn. 851.

155 BT-Drs. 13/341, 24; BGH NJW-RR 2010, 642 in Rn. 11.

156 § 811 I Nr. 4 gilt auch gegenüber dem Landverpächter, weil der Gerichtsvollzieher nicht befugt ist, das Pfandrecht (§ 592 S. 1 BGB) zu prüfen und die Abwendungsbefugnis des Pächters (§§ 592 S. 3, 562c BGB) nicht beeinträchtigt werden darf. Der Verpächter muss daher auf Herausgabeklagen (§§ 1257, 1231 BGB). Dies deckt sich mit der Rechtslage beim Sicherungseigentum (→ Rn. 513). Stein/Jonas/Münzberg § 811 Rn. 40, 15 will § 811 I Nr. 4 dagegen bei Nachweis des Pfandrechts im Titel nicht anwenden. Zum Verhältnis zu § 865 II 1 → Rn. 402, 438.

157 BT-Drs. 13/341, 23.

158 Vgl. BGH NJW-RR 2010, 642 in Rn. 11 ff.

159 Vgl. BGH NJW-RR 2010, 642 in Rn. 16.

160 Vgl. dazu BGH NJW-RR 2011, 1366 in Rn. 12 ff.

- 399 Die Pfändung einer unpfändbaren Sache ist jedoch seit 1999 zum Teil zulässig, wenn sie unter **Eigentumsvorbehalt** geliefert worden ist, der Verkäufer wegen der durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Kaufpreisforderung vollstreckt und die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes urkundlich nachgewiesen werden kann (§ 811 II<sup>161</sup>). Das **Sicherungseigentum** an unpfändbaren Sachen erfasst § 811 II dagegen nicht. Diese Sachen sind daher selbst dann unpfändbar, wenn der Sicherungsfall eingetreten und der Schuldner zur Herausgabe an den Sicherungsnehmer verpflichtet ist (§ 985 BGB).<sup>162</sup> Durch § 811 II sollte angeblich verhindert werden, dass der Vorbehaltsverkäufer zunächst seinen Herausgabeanspruch titulieren und vollstrecken muss, um die Sache anschließend freihändig zu verwerten.<sup>163</sup> Obwohl § 811 I in der Tat nicht bei der Herausgabevollstreckung (§ 883) gilt, greift diese Überlegung zu kurz.<sup>164</sup>

**Beispiel 90:** Händler H hat dem Kunden K ein Massivholzbett unter Eigentumsvorbehalt verkauft. Der Kaufpreis soll in 12 monatlichen Raten bezahlt werden (§ 506 III BGB). Als K nicht zahlt, erwirkt H gegen ihn einen Vollstreckungsbescheid. Kann H das Bett pfänden und verwerten lassen?

Wenn H das Bett heraus verlangen will (§ 985 BGB), muss er erst vom Kaufvertrag zurücktreten (§ 449 II BGB) und verliert damit seinen Kaufpreisanspruch (§ 346 BGB). Der Eigentumsvorbehalt sichert in diesem Fall daher nicht die Kaufpreisforderung, sondern schützt H nur vor dem Verlust des Eigentums ohne Gegenleistung. Dagegen soll die hier durch § 811 II ermöglichte Pfändung des Bettes dazu dienen, die titulierte Kaufpreisforderung durchzusetzen. Verfahrensrechtlich ist sie daher unbedenklich.

- 400 Der Vollstreckung hat jedoch weitreichende materielle Konsequenzen, wenn es sich, wie hier, um ein Teilzahlungsgeschäft zwischen einem Unternehmer (H) und einem Verbraucher (K) handelt (§ 506 III BGB). Für diesen Fall ordnet § 508 II 4 BGB, der auf § 5 AbzG 1894<sup>165</sup> zurückgeht, die Rückabwicklung des Teilzahlungsgeschäfts an, wenn der Verkäufer die Kaufsache wieder an sich nimmt. Damit soll der Verbraucher davor geschützt werden, Besitz und Nutzung der Sache zu verlieren, und trotzdem zur Weiterzahlung der Raten verpflichtet zu bleiben.<sup>166</sup> Daher ist die Norm auch anwendbar, wenn der Verbraucher Besitz und Nutzung durch die Zwangsvollstreckung der Kaufpreisforderung einbüßt.<sup>167</sup> Ob später der Unternehmer selbst oder ein Dritter die Sache ersteigert, ist nach der Teleologie der Norm dagegen bedeutungslos.<sup>168</sup> Daraus folgt, dass H bei der Vollstreckung nach § 811 II die Rücktrittsfolgen auslöst und damit dem Kaufpreistitel die materiell-rechtliche Grundlage entzieht. Darauf kann K die Vollstreckungsabwehrklage stützen.<sup>169</sup>

---

161 Eingeführt durch Art. 1 Nr. 15 lit. b des Gesetzes v. 17.12.1997, BGBl. I 3039 (2. Zwangsvollstreckungsnovelle).

162 Vgl. BT-Drs. 13/341, 25.

163 BT-Drs. 13/341, 24.

164 Zur unterschiedlichen Behandlung von Eigentumsvorbehalt und Sicherungseigentum → Rn. 513.

165 Dabei handelt es sich um das älteste deutsche Verbraucherschutzgesetz.

166 Vgl. BT-Drs. 11/5462, 28.

167 RGZ 139, 205 (207) zu § 5 AbzG 1894 bei der Sequestration; BGHZ 15, 241 (244 ff.).

168 So ausdr. BGHZ 55, 59 (62 ff.).

169 Vgl. BT-Drs. 13/341, 25 mwN.

## cc) Grenzen der Sachpfändung

Die Sachpfändung bezieht sich nur auf bewegliche Sachen (§ 808). Daher ist sie grundsätzlich nichtig, wenn der Gerichtsvollzieher eine Sache pfändet, die als **wesentlicher Bestandteil** eines Grundstücks nicht sonderrechtsfähig ist (§ 94 BGB). Vor der Beschlagnahme des Grundstücks (§ 20 ZVG) ist jedoch die Pfändung der noch **ungetrennten**, aber innerhalb eines Monats zu erntenden **Früchte** zulässig (§ 810 I).

**Beispiel 91:** S ist Eigentümer eines Hausgrundstücks in Heidelberg, das zuletzt an M vermietet war. Beim Auszug hat M die von ihm eingebaute Standardküche gegen Zahlung von 3.000 EUR in der Wohnung belassen. Gerichtsvollzieher GV pfändet die Küche im Auftrag von G aufgrund eines Titels gegen S.

In diesem Fall wäre die Pfändung nichtig, wenn die **Einbauküche** wesentlicher Bestandteil des Gebäudes (§ 94 II BGB) und damit des Grundstücks ist (§ 94 I BGB). Dies ist aber nicht der Fall,<sup>170</sup> weil das Haus, das ohne Küche vermietet worden war, nach der Verkehrsanschauung trotzdem als fertig hergestellt anzusehen war.<sup>171</sup> Wesentliche Bestandteile sind dagegen etwa Fenster, Haustüren, Dachpfannen und Toiletten, auch wenn sie ohne Beschädigung ausgebaut werden können.<sup>172</sup>

Die Pfändung wäre nach § 865 II 1 aber auch dann unzulässig, wenn es sich bei der Einbauküche um **Zubehör** (§§ 97, 98 BGB), das im Eigentum des Grundeigentümers steht und damit zum Haftungsverband der Hypothek gehört (§ 1120 BGB). Diese Vorschrift dient dem **Erhalt** wirtschaftlicher **Einheiten** und setzt daher den Bestand eines Grundpfandrechts nicht voraus! Hätte GV gegen § 865 II verstoßen, wäre die Pfändung aber nicht nichtig, sondern nur mit der Erinnerung anfechtbar (§ 766). Nach süddeutscher Verkehrsanschauung sollen Einbauküchen aber nicht Zubehör sein (§ 97 I 2 BGB).<sup>173</sup> Sollte dies in Norddeutschland tatsächlich anders gesehen werden, gehörte die Küche dort ab der Übereignung an S zum Haftungsverband und durfte nicht gepfändet werden.

Die Sachpfändung scheidet schließlich bei den in § 952 BGB genannten Papieren aus, weil diese nicht selbstständig übereignet werden können. Das gilt außer den dort genannten **Schuldscheinen** und **Grundpfandrechtsbriefen** für **Namenspapiere** wie das **Sparbuch** (§ 808 BGB) und **Kfz-Zulassungsbescheinigungen**.<sup>174</sup> Diese Papiere können nur Gegenstand einer sogenannten **Hilfspfändung** oder **Hilfsvollstreckung** sein (§§ 830 I 2, 836 III 5, §§ 156, 160 GVGA). **Inhaber-** (§ 793 BGB) und (indossable) **Orderpapiere** (vgl. §§ 363, 364 HGB) unterliegen dagegen der Sachpfändung (vgl. §§ 821, 831).

## c) Zwangsvollstreckung in Forderungen und sonstige Vermögensrechte

Die Zwangsvollstreckung in Forderungen und sonstige Rechte obliegt dem Vollstreckungsgericht (§ 828) und dort dem Rechtspfleger (§ 20 Nr. 17 S. 1 RPflG). Sie ist zunächst für die Vollstreckung in Forderungen geregelt (§§ 829–856); für die Vollstre-

170 BGH NJW 2009, 1078 in Rn. 13.

171 Vgl. BGH NJW-RR 1990, 914 (915).

172 Vgl. im Einzelnen MüKoBGB/Stresemann § 94 Rn. 23, 28.

173 Vgl. BGH NJW 2009, 1078 in Rn. 19 mwN.

174 Zur analogen Anwendung von § 952 BGB vgl. nur Palandt/Bassenge § 952 Rn. 7.

ckung in sonstige Rechte gelten diese Regelungen grundsätzlich entsprechend (§ 857 I).

### aa) Zwangsvollstreckung in Forderungen

- 405 (1) **Allgemeines.** Die Zwangsvollstreckung in **Geldforderungen** (§§ 829–845), die mit der Titelforderung kongruent sind, erfolgt durch Pfändung und Überweisung an den Gläubiger (§§ 829, 835). Für die Zwangsvollstreckung in Ansprüche auf **Herausgabe** oder **Leistung körperlicher Sachen** (§ 90 BGB) gelten die Regelungen über die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen grundsätzlich entsprechend (§ 846). Die Verwertung erfolgt aber nach den Regelungen über die Verwertung des jeweiligen Leistungssubstrats (§§ 847 II, 848 III). Die Überweisung an Zahlungs statt (§ 835 I, II) ist wegen der Inkongruenz der Forderungen unzulässig (§ 849).
- 406 Der Pfändungsbeschluss wird auf Antrag des Gläubigers erlassen. Dabei ist das Vollstreckungsgericht grundsätzlich nicht befugt zu prüfen, ob die zu pfändende Forderung tatsächlich besteht. Daher darf die Pfändung nur verweigert werden, wenn die Forderung offensichtlich unter keinem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt bestehen oder sich gegen den angeblichen Drittschuldner richten kann.<sup>175</sup>
- 407 Der Pfändungsbeschluss ist dem Titel- und dem Drittschuldner zuzustellen (§ 829 II) und wird mit der Zustellung an den Drittschuldner wirksam (§ 829 III). Die Pfändung hat eine doppelte Wirkung: Zum einen ergeht gegen den Drittschuldner das Verbot, an den Schuldner zu zahlen (§ 829 I 1). Durch dieses **Inhibitorium** ist der Titelschuldner nicht mehr der berechtigte Zahlungsempfänger, sodass einer Leistung an ihn der Rechtsgrund fehlt.<sup>176</sup> Zum anderen ergeht gegen den Schuldner das Gebot, sich der Verfügung über die Forderung zu enthalten (§ 829 I 2). Dies ist das **Arrestatorium**.
- 408 Die Verwertung der gepfändeten Geldforderungen erfolgt durch Überweisung an den Titelgläubiger zur Einziehung oder an Zahlungs statt (§ 835 I). Auch der Überweisungsbeschluss ist dem Titel- und dem Drittschuldner zuzustellen und wird mit der Zustellung an den Drittschuldner wirksam (§§ 835 III 1, 829 II, III). Die Überweisung an Zahlungs statt wirkt wie die Abtretung an den Titelgläubiger (§ 398 BGB) als Erfüllungssurrogat (§ 835 II). Da der Titelgläubiger damit das Bonitätsrisiko des Drittschuldners trägt, hat sie keine große praktische Bedeutung. Dagegen ersetzt die Überweisung zur Einziehung nur die Ermächtigung nach § 185 I BGB, die fremde Forderung einzuziehen (§ 836 I). Macht der Titelgläubiger die Forderung mit der **Einziehungsklage** geltend, klagt er als gesetzlicher Prozessstandschafter. Dagegen bleibt der Titelschuldner Inhaber der Forderung und kann diese gerichtlich geltend machen. Aufgrund des Arrestatoriums kann er aber nur noch Zahlung an den Titelgläubiger verlangen.<sup>177</sup> Damit steht die Prozessführungsbefugnis sowohl dem Titelschuldner als auch dem Titelgläubiger zu, wobei dieser im Prozess gegen den Drittschuldner dem Titelschuldner den Streit verkünden muss (§ 841) (→ Rn. 190 ff.).
- 409 **Beispiel 92** (nach BGHZ 147, 225): Schuldner S klagt gegen Drittschuldner D auf Zahlung von 150.000 EUR. Diese Forderung hatte zunächst G1 wegen einer Forderung von 20.000 EUR und

<sup>175</sup> BGH NJW 2004, 2096 (2097); NJW-RR 2008, 733 in Rn. 10.

<sup>176</sup> Vgl. BGHZ 82, 28 (31).

<sup>177</sup> So BGHZ 147, 225 (229) mwN.

anschließend G2 wegen einer Forderung von 15.000 EUR gepfändet und sich zur Einziehung überweisen lassen. Wie ist die Rechtslage?

In diesem Fall übersteigt die gepfändete Forderung die Titelforderungen erheblich. Trotzdem erfasst die Pfändung die ganze Forderung, die damit insgesamt verstrickt wird.<sup>178</sup> Dies gilt insbesondere für das Inhibitorium (§ 829 I 1), damit D nicht mehr unter Verletzung von § 804 III schuldbefreiende Teilleistungen an S erbringen kann, bevor G1 und G2 befriedigt worden sind. Auch das Pfändungspfandrecht entsteht an der ganzen Forderung, damit der Titelgläubiger in der Insolvenz des Drittschuldners bis zu seiner vollen Befriedigung die Dividende auf die ganze Forderung bekommt. Ist die Bonität des Drittschuldners – etwa bei der Pfändung von Steuererstattungsansprüchen – jedoch unzweifelhaft, steht § 803 I 2 der Pfändung der ganzen Forderung entgegen. Ist die Forderung, wie hier, sogar mehrfach gepfändet, steht einer Klage des Titelschuldners S, die der materiellen Rechtslage entsprechend auf vorrangige Befriedigung von G1 und G2 und nur nachrangig auf Zahlung an S gerichtet ist, jedoch weder die Pfändung noch die Überweisung zur Einziehung entgegen.<sup>179</sup>

Auch wenn die Pfändung der ganzen Forderung damit grundsätzlich unbedenklich ist, darf sie nicht in voller Höhe an den Titelgläubiger überwiesen werden (§§ 835 I, 836 I), weil D dann in unserem Beispiel 92 150.000 EUR schuldbefreiend an G1 leisten könnte. Dass das nicht richtig sein kann, zeigt § 1282 I 2 BGB, der die Einziehung durch den Pfandgläubiger nur insoweit zulässt, als sie zur Befriedigung erforderlich ist. Daher ist die Überweisung auf die Höhe der Titelforderung zu beschränken<sup>180</sup> und nur im Insolvenzfall, wenn G1 die ganze Forderung zur Tabelle anmelden will, zu erweitern.

**(2) Hypothekarisch gesicherte Forderungen.** Bei der Pfändung und Überweisung einer **hypothekarisch gesicherten Forderung** sind die Vorgaben von § 1154 BGB zu beachten. Bei **Briefhypotheken** muss neben der Zustellung des Pfändungsbeschlusses – entsprechend § 1154 I 1 BGB – der Hypothekenbrief an den Gläubiger ausgehändigt werden (§ 830 I 1), was notfalls durch Wegnahme durch den Gerichtsvollzieher zu erfolgen hat (§ 830 I 2). Bei **Buchhypotheken** müssen – entsprechend §§ 1154 III, 873 BGB – die Pfändung und die Überweisung ins Grundbuch eingetragen werden (§§ 830 I 3, 837 I 2). Wenn die Zustellung an den Drittschuldner aber vor der Eintragung erfolgt, gilt die Pfändung diesem gegenüber als bewirkt (§ 830 II), sofern der Brief später übergeben bzw. die Pfändung ins Grundbuch eingetragen wird.<sup>181</sup>

**(3) Arbeitseinkommen.** Von großer Bedeutung ist zum einen die Pfändung von **Arbeitseinkommen** (§ 850), bei der traditionell ein weitreichender Pfändungsschutz besteht (§§ 850a–850h).<sup>182</sup> Diese Regelungen umfassen nicht nur das Entgelt der **Arbeitnehmer** (§ 105 GewO), sondern alle laufenden Einkünfte für den Einsatz der persönlichen Arbeitskraft (§ 850 II). Darunter fallen namentlich die Dienst- und Versorgungsbezüge der **Beamten, Richter und Soldaten** sowie die Vergütung der **freien**

<sup>178</sup> BGHZ 147, 225 (228).

<sup>179</sup> BGHZ 147, 225 (230).

<sup>180</sup> Vgl. *Jauernig/Berger ZVInsR* § 19 Rn. 21.

<sup>181</sup> So BGHZ 127, 146 (151).

<sup>182</sup> Vgl. schon das Gesetz v. 21.6.1869, norddt. BGBI. 242.



**Dienstleister**, etwa eines GmbH-Geschäftsführers<sup>183</sup> oder eines freien Mitarbeiters,<sup>184</sup> und der **Kassenärzte**,<sup>185</sup> wenn diese die Existenzgrundlage des Schuldners bildet. Diese Regelungen geltend entsprechend für **sozialrechtliche Ansprüche** auf laufende Geldleistungen (§ 54 IV).<sup>186</sup> Schließlich besteht auch für **nicht laufende Einkünfte**, die kein Arbeitseinkommen sind, ein vergleichbarer Pfändungsschutz (§ 850i).

**Beispiel 93:** S ist ledig und hat keine Kinder. G pfändet das Arbeitseinkommen von monatlich 3.000 EUR netto und lässt es sich zur Einziehung überwiesen. Was muss Arbeitgeber A tun?

Die Pfändung erfolgt hier durch einen sogenannten **Blankettbeschluss**, sodass es dem Arbeitgeber obliegt, den pfändbaren Teil des Einkommens nach § 850c zu berechnen.<sup>187</sup> Die Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen beziehen sich auf das Nettoeinkommen (§ 850e Nr. 1). Sie sind abhängig von den Unterhaltspflichten des Schuldners (§ 850c I 2) und setzen sich aus einem **festen Grundbetrag** (§ 850c I) sowie einem **variablen Ergänzungsbetrag** (§ 850c II) zusammen. Der Grundbetrag beträgt für S, der keine Unterhaltspflichten hat, 1.045,04 EUR (§ 850c I, IIa).<sup>188</sup> Der überschießende Betrag bis maximal 3.203,67 EUR (bei S: [3.000 – 1.045,04 =] 1.954,96 EUR) ist teilweise unpfändbar, bei S zu 30 % (§ 850c II, IIa). Danach sind hier nur 1.368,47 EUR pfändbar. Diesen Betrag muss A an G überweisen; die restlichen 1.631,53 EUR sind an S zu zahlen.

- 413 § 850c ist nicht anwendbar, wenn der Gläubiger wegen einer gesetzlichen **Unterhaltungspflicht** (§ 850d) oder einer **Forderung** aus einer **vorsätzlich** begangenen **un-erlaubten Handlung** vollstreckt (§ 850f II). In diesen Fällen ist dem Schuldner aber so viel zu belassen, wie er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner (sonstigen) laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf. Das sind jedenfalls die Regelsätze nach dem SGB XII.<sup>189</sup>
- 414 Werden Ansprüche gegen Arbeitnehmer gepfändet, ist der Anspruch auf Erteilung einer **Lohnabrechnung** als **Nebenanspruch** ohne Weiteres mitgepfändet (§§ 412, 401 BGB).<sup>190</sup>
- 415 (4) **Kontopfändung.** Von großer praktischer Bedeutung ist zum anderen die **Kontopfändung**. Die Pfändung der Ansprüche des Schuldners aus einer Kontoverbindung erfasst zum einen das Guthaben im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Pfändung (§ 829 III), den **Zustellsaldo** (§ 357 HGB), und bewirkt einen vorläufigen buchungstechnischen Abschluss.<sup>191</sup> Darüber hinaus wird aber auch der Anspruch auf Verfügung über das jeweilige **Tagesguthaben** erfasst (§ 833a<sup>192</sup>).

183 Zum Charakter des Vertrages als freier Dienstvertrag vgl. nur BGH NJW 2010, 2343 in Rn. 7 mwN.

184 Zur Abgrenzung vom Arbeitsvertrag vgl. nur BGH NJW 2003, 2913 (2915) mwN (insoweit nicht in BGHZ 155, 365).

185 BGHZ 96, 324 (326 ff.).

186 Zu Leistungen nach dem SGB II (»Arbeitslosengeld II«) vgl. BGH NJW-RR 2011, 706 in Rn. 7.

187 Vgl. MüKoZPO/Smid § 850c Rn. 13.

188 Vgl. die Bek. v. 26.3.2013, BGBl. I 710.

189 BGH NJW-RR 2011, 706 in Rn. 6; NJW 2013, 1370 in Rn. 11 ff.

190 BGHZ 196, 62 = NJW 2013, 539 in Rn. 7 ff.

191 BGHZ 80, 172 (176 ff.).

192 IdF von Art. 1 Nr. 3, Art. 7 I Nr. 4 des Gesetzes v. 7.7.2009, BGBl. I 1707.